



Keine Patente auf Braugerste und Bier!

Bericht erstellt von *Keine Patente auf Saatgut!* (Juni 2021)

www.no-patents-on-seeds.org

Inhalt

| | |
|-----------------------------------|----|
| Zusammenfassung | 2 |
| Einleitung | 3 |
| Die Patente von Carlsberg | 4 |
| Die Folgen der Patente | 6 |
| Die anstehende Entscheidung | 7 |
| Die Forderungen | 10 |

Zusammenfassung

Am 8. Juni 2021 will das Europäische Patentamt (EPA) in München eine Entscheidung über ein Patent auf Braugerste und Bier (EP2373154) der Firma Carlsberg treffen, die nicht nur für die Zukunft von Braugerste und Bier wichtig ist.

Nachdem Gerste und Bierbrauen die Menschheit schon seit rund 5.000 Jahren, seit den Zeiten der Sumerer und der alten Ägypter, begleitet, versucht der Carlsberg-Konzern seit etwa 20 Jahren immer wieder, sich Gerste und Bier als technische Erfindung patentieren zu lassen.

Dafür durchsucht der Konzern das Erbgut der Gerste nach zufälligen Mutationen und meldet alles zum Patent an, was ihm nützlich erscheint. Dazu gehören Eigenschaften, die den Brauprozess beschleunigen und die Haltbarkeit des Biers erhöhen. Als Erfindung beansprucht werden Bier und Gerste gleichermaßen. Mit diesen Patenten bringt der Konzern Züchter, Gerstenbauer und andere Brauereien gleichermaßen in Bedrängnis. Die Folgen betreffen auch die VerbraucherInnen.

Wie ein aktueller Fall zeigt, sind die rechtlichen Unsicherheiten und die Kosten, die durch derartige Patente verursacht werden, so groß, dass im Zweifel die Züchtung neuer, verbesserter Sorten blockiert wird. Züchter, die insbesondere für den ökologischen Landbau arbeiten, wären so beinahe um den Erfolg ihrer jahrzehntelangen Arbeit gebracht worden.

Nachdem ein Dutzend Organisationen aus den Bereichen Züchtung, Landwirtschaft, Umweltschutz und Entwicklungszusammenarbeit Einspruch und Beschwerde gegen die Patente der Firma Carlsberg eingelegt hatte, will die Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts am 8. Juni 2021 über eines der Patente (EP 2373154) von Carlsberg entscheiden. Dabei könnte das Patent, nach einem vorläufigen Bescheid des EPA, tatsächlich widerrufen oder eingeschränkt werden, weil es nicht mehr als neu bzw. erfinderisch angesehen wird.

Nach Ansicht der Beschwerde führenden Organisationen verstößt das Patent ganz grundsätzlich gegen die Europäischen Patentgesetze: **Die Gerste von Carlsberg stammt aus herkömmlicher Züchtung und nicht aus gentechnischen Verfahren.** Herkömmliche Züchtung und daraus resultierende Pflanzen sind laut Patentgesetzen grundsätzlich nicht patentierbar. Aber das Patentamt, das sich selbst über die Vergabe von Patenten finanziert, arbeitet mit allen Tricks, um die bestehenden Verbote zu umgehen: Auch zufällige Mutationen werden vom EPA als Erfindung angesehen. Zudem wird eine Regel, die Patente auf konventionell gezüchtete Pflanzen ausdrücklich verbietet, so angewandt, dass sie erst bei Patenten wirksam ist, die nach Juli 2017 angemeldet wurden.

Vor diesem Hintergrund will *Keine Patente auf Saatgut!* erreichen, dass das Patent widerrufen wird, und dass die Auslegung der Patentgesetze grundsätzlich korrigiert wird.

Einleitung

Patente auf Saatgut bedeuten eines der größten Risiken für die globale Nahrungssicherheit und die regionale Ernährungssouveränität. Patente ermöglichen eine Monopolstellung: Werden Patente auf konventionell gezüchtete Pflanzen und Tiere erteilt, dürfen diese von anderen Züchtern, Gärtnereien oder in der Landwirtschaft nicht ohne die Zustimmung der Patentinhaber zur weiteren Züchtung genutzt werden. In vielen Fällen erstrecken sich die Patente auch auf die Verwendung der Ernte zur Produktion von Lebensmitteln. Im Ergebnis kann eine Handvoll internationaler Konzerne zunehmend die Kontrolle über die Produktion unserer Lebensmittel erlangen. Die Konzerne können darüber entscheiden, was wir essen, was LandwirtInnen produzieren, was der Lebensmittelhandel anbietet und wie viel wir schließlich alle dafür bezahlen müssen. Diese Entwicklung hat auch Folgen für den globalen Süden.

Keine Patente auf Saatgut! ist als internationales Bündnis seit mehr als 10 Jahren aktiv, um die zunehmende Monopolisierung der Grundlagen unserer Ernährung zu stoppen. Zu den Mitgliedern von *Keine Patente auf Saatgut!* gehören die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL), die ARCHE NOAH, der BUND Naturschutz in Bayern (BN), Biorespect, Corporate Europe Observatory, die Danish Seed Savers, das Gen-ethisches Netzwerk (GeN), IG Nachbau, Kein Patent auf Leben!, Oxfam, ProSpecieRara, Public Eye, Plataforma Transgénicos Fora und SWISSAID.

2017 fasste der Verwaltungsrat des Europäischen Patentamtes (EPA) den Beschluss, dass Pflanzen und Tiere, die aus „im Wesentlichen biologischen Verfahren“ der Züchtung stammen, nicht patentiert werden dürfen. Dafür wurde die Ausführungsordnung des Europäischen Patentübereinkommens um eine neue Regel 28 (2) ergänzt. Damit hatte die internationale Koalition *Keine Patente auf Saatgut!* ein wichtiges Ziel erreicht.

Jedoch ist der Beschluss nicht ausreichend, um Patente auf Pflanzen und Tiere aus konventioneller Zucht generell zu verbieten. Ein wesentlicher Grund: Für den Begriff „im Wesentlichen biologische Verfahren“ gibt es keine ausreichende Definition. Auch ist die Reichweite von Patenten nicht klar genug begrenzt. Zudem wird die oben genannte Regel, die Patente auf konventionell gezüchtete Pflanzen ausdrücklich verbietet, nur bei Patenten angewandt, die nach Juli 2017 angemeldet wurden.

Vor diesem Hintergrund hat *Keine Patente auf Saatgut!* 2020 eine [Petition](#) gestartet, mit der ein Moratorium für weitere Patenterteilungen gefordert wird und die bereits rund 200.000 UnterstützerInnen gefunden hat.

Die Patente von Carlsberg

Schon seit rund 20 Jahre meldet die Firma Carlsberg Patente auf Gerste und Bier an, teilweise auch in Zusammenarbeit mit anderen Firmen wie Heineken und Kronenbourg. Dabei wird stets das gleiche züchterische Verfahren angewandt: Zunächst werden die Körner mit einer bestimmten Chemikalie in Kontakt gebracht. Dadurch wird die Mutationsrate im Erbgut der Gerste und damit die genetische Vielfalt erhöht. Auf dieser Grundlage wird dann weiter selektiert und gekreuzt, bis die gewünschten Merkmale deutlich genug zu Tage treten.

Das Prinzip hinter diesem Verfahren, das seit rund 90 Jahren in der konventionellen Pflanzenzucht eingesetzt wird, ist simpel: Pflanzen sind natürlicherweise durch das Sonnenlicht auch der UV-Strahlung ausgesetzt, die dafür sorgen, dass sich relativ häufig Mutationen in ihrem Erbgut ereignen. Daran haben sich die Pflanzen im Laufe der Evolution ‚gewöhnt‘. Für sie sind neue Mutationen und bestehende Variationen im Erbgut eine Chance, sich rascher an wechselnde Umweltbedingen anzupassen. Dabei ereignen sich an manchen Stellen im Erbgut sehr viele Mutationen, an anderen Stellen treten dagegen wesentlich weniger auf. Ein Grund dafür sind Reparaturprozesse, die oft die ursprüngliche Genfunktion wiederherstellen.

Im Falle der Braugerste wird Natriumazid (NaN_3) eingesetzt, um das Auftreten von Mutationen zu beschleunigen. Damit wird die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Mutationen, die über längere Zeiträume auch natürlicherweise auftreten könnten, erhöht. Anschließend werden durch Kreuzung und Selektion die gewünschten Eigenschaften züchterisch weiterbearbeitet, bis die gewünschten Eigenschaften deutlich zutage treten (siehe Abb.1).

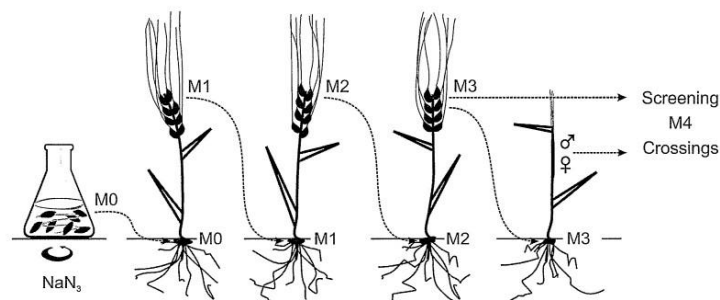


Abb. 1: Züchtungsverfahren für Gerste laut Patentanträgen der Firma Carlsberg (Quelle: WO2005087934)

Im Gegensatz dazu versucht man beim Einsatz der Gentechnik bestimmte Eigenschaften direkt in das Erbgut einzufügen. Dabei kommt es zu genetischen Veränderungen und Genkombinationen (Genotypen), die natürlicherweise kaum oder auch gar nicht zu erwarten wären. Deswegen unterscheiden sich diese Verfahren grundsätzlich von denen der konventionellen Züchtung. Laut den Patentgesetzen können derartige technische Verfahren patentiert werden. Der Firma Carlsberg ist aber offensichtlich bewusst, dass ihre Gerste nicht patentierbar ist. Vorsorglich werden in den Patentschriften deswegen irreführender Weise auch die Verfahren der neuen Gentechnik (wie CRISPR/Cas) erwähnt. Tatsächlich stammen jedoch alle Gerstenpflanzen, die in den Patenten beansprucht werden, aus herkömmlicher (konventioneller) Züchtung.

Rund ein Dutzend derartiger Patente wurden von der Firma Carlsberg in Europa bereits angemeldet. Dazu wurde das Erbgut der Gerste systematisch nach zufälligen Mutationen durchsucht, die zu nützlichen Merkmalen führen können. Dazu gehören Eigenschaften, die den Brauprozess

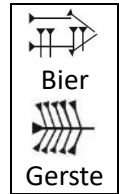
beschleunigen und die Haltbarkeit des Bieres erhöhen. Vier Patente wurden vom EPA bisher erteilt, gegen drei der Patente wurde Einsprüche eingelegt. Daran beteiligt sind rund vierzig Organisationen (siehe Tabelle 1 und 2).

Tabelle 1: Patentanträge der Firma Carlsberg auf Braugerste aus konventioneller Züchtung

| Patentnummer und Jahr der Anmeldung | Inhalt | Stand der Prüfung |
|---|---|--|
| EP1346030 WO 2002053721 2001 (Carlsberg, Heineken und Kronenbourg) | veränderter Geschmack / verlängerte Haltbarkeit Gerstenpflanzen, Saatgut, Verwendung zum Bierbrauen | erteilt 02.11.2011 |
| EP 1727905 WO2005087934 2005 | veränderter Geschmack / verlängerte Haltbarkeit Gerstenpflanzen, Saatgut, Bier u.a. | in Prüfung |
| EP2373154 WO2010063288 2009 (Carlsberg und Heineken) | veränderter Geschmack / verlängerte Haltbarkeit Gerstenpflanzen, Saatgut, Bier u.a. | erteilt 20.04.2016 Einspruch Januar 2017 Beschwerde Oktober 2018 (T0420/19) Verhandlung 8.Juni 2021 |
| EP 2384110 WO2010075860 2009 (Carlsberg und Heineken) | veränderter Geschmack / verlängerte Haltbarkeit Gerstenpflanzen, Saatgut, Bier u.a. | erteilt 20.04.2016 Einspruch Januar 2017 Beschwerde Oktober 2018 (T0564/19) |
| EP 2290089 - 2005 | veränderter Geschmack / verlängerte Haltbarkeit Gerstenpflanzen, Saatgut, Bier u.a. | in Prüfung |
| EP2575433 WO2011150933 2011 (Carlsberg und Heineken) | Kreuzung von Pflanzen aus obigen Patenten Gerstenpflanzen, Saatgut, Bier u.a. | erteilt 07.09.2016 Einspruch Juni 2017 |
| EP 3731627 WO2019129736 2018 | beschleunigter Malzvorgang (veränderter Gehalt an Beta-Glucanen) Gerstenpflanzen, Saatgut, Bier u.a. | in Prüfung |
| EP 3731628 WO2019129739 2018 | beschleunigter Malzvorgang (erhöhte Aktivität von Alpha-Amylase) Gerstenpflanzen, Saatgut, Bier u.a. | in Prüfung |
| WO2019134962 2019 | beschleunigter Malzvorgang (veränderte Stärkezusammensetzung) Gerstenpflanzen, Saatgut, Bier u.a. | zurückgenommen 2021 |
| WO2021069614 2019 | Methoden zur Beschleunigung der Mutationszüchtung (Zufallsmutagenese) | in Prüfung |
| EP 3785529 WO2021038003 2020 | veränderter Eiweißgehalt Gerstenpflanzen, Saatgut, Bier u.a. | in Prüfung |

Die Folgen der Patente

Nachdem Gerste und Bierbrauen die Menschheit schon zu Zeiten der Sumerer und alten Ägypter begleitet haben, versucht insbesondere der Carlsberg-Konzern sich Gerste und Bier als technische Erfindung patentieren zu lassen. Die Kultur des Bierbrauens gilt als ein wichtiger Faktor bei der Entstehung der ersten Hochkulturen. Die Sumerer hatten schon vor rund 5000 Jahren Keilschriftsymbole für Bier und Gerste.



Dabei ist das Bierbrauen auch heute noch ein wichtiges Kulturgut. Seit rund 20 Jahren versucht der Carlsberg-Konzern nun, sich Gerste und Bier als ‚Erfindung‘ patentieren zu lassen und so die entsprechenden Gerstenpflanzen zu monopolisieren. Mit seinen Patenten bringt der Konzern Züchter, Gerstenbauer und andere Brauereien gleichermaßen in Bedrängnis. Die Folgen betreffen auch die VerbraucherInnen.

Besonders betroffen sind traditionelle ZüchterInnen, für die es bisher nicht notwendig war, sich um Patente zu kümmern. Gemäß dem Sortenschutz haben sie freien Zugang zu allen auf dem Markt befindlichen Sorten. Gelingt es ihnen, daraus bessere Sorten zu züchten, können sie dafür ihren eigenen Sortenschutz erhalten. Dieser gibt ihnen das exklusive Recht, die Sorte zu vermarkten. Gleichzeitig können andere ZüchterInnen versuchen, noch bessere Sorten zu züchten. Patente wirken in diesem Prozess wie eine Innovationbremse: Ist eine Pflanze patentiert, kann der Fortschritt für 20 Jahre behindert werden, da anderer Züchter keine neuen Sorten mit den patentierten Eigenschaften vermarkten dürfen.

Ein aktuelles Beispiel zeigt die gravierenden Folgen: Die gemeinnützige GmbH Cultivari züchtet neue Sorten für den ökologischen Landbau. 1997 erhielt der Züchter Karl-Josef Müller und spätere Gründer von Cultivari von einem



japanischen Züchter eine Gerstensorte mit einem sehr hohen Amylopektin-Gehalt (veränderte Zusammensetzung der Stärke). Diese Eigenschaft führt dazu, dass der Effekt der ‚Verkleisterung‘ (Gelatinisierung) schon bei niedrigerer Temperatur stattfinden kann. Im Brauprozess wird mit dieser Eigenschaft Zeit und Energie gespart. Müller begann 1999 mit ersten Kreuzungen, um eine neue Gerstensorte zu züchten. 2021 war Cultivari dann so weit, ihre neue Sorte zur Registrierung anzumelden. Es gibt auch eine Ökobrauerei, die Interesse an dieser Gerste hat. Das Problem: 2019 hatte die Firma Carlsberg ein Patent auf Gerste mit ähnlichen Eigenschaften angemeldet, die auf einer zufällig ausgelösten Mutation beruhen (WO2019134962).

Für Cultivari standen nun erhebliche Probleme im Raum: Da die Sortenzulassung teuer und der erwartete Markt eher klein und regional ist, musste schon vor dem Antrag auf Sortenzulassung geklärt werden, ob es Probleme mit der Patentanmeldung von Carlsberg geben könne. Auf der Grundlage der Patentanmeldung WO2019134962 war diese Frage aber nicht zu beantworten. Die dort beschriebenen Eigenschaften der Carlsberg-Gerste reichten nicht aus, um zu beurteilen, ob es zu entsprechenden Überschneidungen bzw. Rechtsstreitigkeiten kommen kann. Ein Patentanwalt, den man mit der Klärung dieser Fragen hätte beauftragen können, wäre vermutlich teurer gewesen, als die Züchtung der Sorte bzw. die zu erwartenden Einnahmen.

Ein Ausweg schien eine genetische Analyse der Sorte von Cultivari, um festzustellen, ob die von Carlsberg beschriebenen Mutationen auch in der Sorte von Cultivari zu finden seien. Nachdem es gelang, ein geeignetes Labor zu finden, ergaben sich neue Fragen, u.a. welche der im Patent beschriebenen Mutationen tatsächlich entscheidend sein sollten. In diesem Fall hatte Cultivari großes Glück: Der Patentantrag von Carlsberg gilt seit Anfang 2021 als zurückgezogen. Die Gründe dafür sind nicht bekannt. Cultivari hat sich deswegen jetzt dazu entschlossen, die neue Sorte nun auch zur Zulassung zu bringen.



Foto: Gerstenkörner der Cultivari-Sorte

Dieses Beispiel zeigt, wie Patente auf herkömmlich gezüchtete Pflanzen (und Tiere) die Züchtung von neuen Sorten behindern und letztlich blockieren können. Damit werden auch mögliche Innovationen verhindert, die uns dabei helfen könnten, die Welternährung in Zeiten des Klimawandels zu sichern. Denn **bis heute ist es eindeutig die konventionelle Züchtung, die den entscheidenden Zuchtfortschritt sichert – der Beitrag der Gentechnik ist dagegen marginal.**

Gegen derartige Patente wehren sich auch andere Bierbrauer. So teilte der Bundesgeschäftsführer des Verbands Private Brauereien Deutschland e.V., Roland Demleitner, der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) auf Nachfrage mit: *„Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. und seine Landesverbände lehnen Patentanträge bzw. Patente auf Braugerste und/oder Bier grundsätzlich ab, insbesondere auch bezüglich der von Ihnen angesprochenen Patente des Konzerns Carlsberg.“* Die Privatbrauereien Hirter und Zwettler aus Österreich haben sogar eigene Einsprüche gegen eines der Carlsberg-Patente (EP 2575433) eingebracht.

Die anstehende Entscheidung

Das Patent EP 2373154, über das am 8. Juni 2021 entschieden werden soll, wurde 2009 angemeldet und 2016 erteilt. Das Patent beansprucht Gerstenpflanzen aus konventioneller Züchtung mit zufälligen Mutationen. Diese sollen dazu führen, dass der Gehalt an Dimethyl-Sulfiden (DMS) im Bier verringert ist. Diese Stoffe entstehen insbesondere nach längerer Lagerung des Biers und können den Geschmack beeinträchtigen. Neben den Gerstenpflanzen und deren Ernte (bzw. Saatgut) werden auch die daraus hergestellten Getränke als ‚Erfindung‘ beansprucht.

2017 legten rund ein Dutzend Organisationen aus den Bereichen Züchtung, Landwirtschaft, Umweltschutz und Entwicklungszusammenarbeit gemeinsam Einspruch ein. 2018 wurde der Einspruch zurückgewiesen. Dagegen legten die Organisationen Beschwerde ein (siehe Tabelle 2). Die jetzt anstehende Verhandlung vor der Technischen Beschwerdekammer könnte die endgültige Entscheidung bringen. Unter Umständen kann der Fall auch noch der Großen Beschwerdekammer des EPA vorgelegt werden.



Übergabe des Einspruchs zum Bier-Patent EP2575433 vor dem EPA in München, 7.6.2017, Foto: Falk Heller

Der Einspruch wird insbesondere mit Artikel 53 (b) des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) begründet, der Patente auf *Pflanzensorten* sowie auf *im Wesentlichen biologische Verfahren* zur Züchtung verbietet. Weitere Grundlage des Verfahrens ist die Regel 28 (2) des EPÜ, die Patente auf Pflanzen und Tiere, die mit *im Wesentlichen biologische Verfahren* gezüchtet werden, ausdrücklich verbietet. Zudem weisen die Einsprechenden darauf hin, dass die patentierte Gerste nicht neu und nicht erfinderisch ist, da es Sorten mit ähnlichen Eigenschaften schon vor der Patentanmeldung gab.

Das EPA interpretiert die bestehenden Verbote so, dass auch zufällige Mutationen als technische Erfindung gelten. Zudem wurde 2020 überraschenderweise ein Stichtag für die Anwendung der Regel 28 (2) eingeführt: diese soll jetzt erst bei Patenten, die nach Juli 2017 angemeldet werden, wirksam werden. Damit könnten die entscheidenden Einspruchsgründe zurückgewiesen werden. Laut ihrer vorläufigen Einschätzung teilt die Beschwerdekammer lediglich die Einschätzung, dass die beanspruchte Gerste nicht neu und nicht erfinderisch ist.

Keine Patente auf Saatgut! will in dieser Verhandlung erreichen, dass das Patent widerrufen wird, und dass auch die Auslegung des Patentrechts im Hinblick auf Artikel 53 (b) und Regel 28 (2) geändert wird. Unter Berufung auf frühere Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer des EPA (G2/07 und G1/08) soll durchgesetzt werden, dass keine derartigen Patente mehr erteilt werden.

Keine Patente auf Saatgut! warnt davor, dass der Carlsberg-Konzern ansonsten viele weitere Patente auf Gerste anmelden könnte: 2020 hat der Konzern ein Patent auf die Beschleunigung der Züchtung mithilfe von Zufallsmutagenese angemeldet (WO2021069614) aus der hervorgeht, dass der Konzern alle 30.000 Gene der Gerste nach möglichen geeigneten Genvarianten durchsuchen will.

Sollte das Patentamt bei seiner bisherigen Linie bleiben, fordert *Keine Patente auf Saatgut!* eine klare Reaktion der Politik um alle rechtlichen Schlupflöcher zu schließen.

Tabelle 2: Chronologischer Überblick rund um Patent EP 2373154

| Datum | Ereignis |
|------------|---|
| Dez. 2009 | Carlsberg und Heineken reichen ihren Patentanträge EP 2373154 und EP 2384110 auf Braugerste zur Herstellung von Getränken mit verbessertem Geschmack und längerer Haltbarkeit ein. Die Patente beruhen auf zufälligen Mutationen im Erbgut der Braugerste. Beansprucht werden u.a. die jeweiligen Gerstenpflanzen und deren Ernte. |
| Mai 2011 | Carlsberg und Heineken reichen einen weiteren Patentantrag auf weitere Kreuzungen ihrer Braugerste ein (EP 2575433). |
| April 2016 | Das Europäische Patentamt (EPA) erteilt die Patente EP 2373154 und EP 2384110. |
| Sept. 2016 | Das EPA erteilt das Patent EP 2575433. |
| Jan. 2017 | Rund ein Dutzend Organisationen legen gemeinsam Einspruch gegen die beiden zuerst erteilten Patente ein. |
| Juni 2017 | Rund 40 Organisationen legen gemeinsam Einspruch gegen das dritte Patent von Carlsberg (EP 2575433) ein. Auch die österreichischen Privatbrauereien Hirter und Zwettler legen Einspruch ein. Die Einsprüche werden mit einer Bierkutsche und Blasmusik zum EPA gebracht. |
| Juni 2017 | Der Verwaltungsrat des EPA erlässt die neue Regel 28 (2) nach der Patente auf Pflanzen und Tiere, die aus ‚im Wesentlichen biologischen [konventionellen] Verfahren‘ stammen, ausdrücklich verboten werden. Gleichzeitig, und im Gegensatz zu sonst üblichen rechtlichen und biologischen Kategorien, bezeichnet der Verwaltungsrat aber zufällige Mutationen als ‚technische Erfindungen‘. |
| Okt. 2018 | Am Rande des Oktoberfestes in München protestieren VertreterInnen von <i>Keine Patente auf Saatgut!</i> gegen die Patente von Carlsberg. |
| Okt. 2018 | Die Einsprüche gegen die ersten beiden Patente von Carlsberg werden nach öffentlicher Verhandlung zurückgewiesen. Die Einsprechenden legen Beschwerde ein. |
| Mai 2020 | Die Große Beschwerdekammer des EPA bestätigt die neue Regel 28 (2), führt aber überraschender Weise einen Stichtag für deren Anwendung ein: Die neue Regel soll nur für Patente angewendet werden, die nach 1. Juli 2017 angemeldet wurden (Entscheidung G3/19). |
| Juni 2021 | Die Beschwerde gegen die Aufrechterhaltung des Patent EP 2373154 wird verhandelt. Offene Punkte sind: <ul style="list-style-type: none">• Was ist ein im Wesentliches biologisches Verfahren?• Ab welchem Stichtag muss Regel 28 (2) angewandt werden?• Ist das Patent erfinderisch? |

Weitere Informationen zu den Bier-Patenten: <https://www.no-patents-on-seeds.org/de/patentfaelle/bier>

Die Forderungen

Keine Patente auf Saatgut! will die Unabhängigkeit von ZüchterInnen, GärtnerInnen und LandwirtInnen erhalten, die Züchtung, Anbau oder Vermehrung konventioneller Pflanzen und Tiere betreiben. Der Zugang zur biologischen Vielfalt, die für die weitere Züchtung benötigt wird, darf durch Patente nicht kontrolliert, behindert oder blockiert werden. Die Freiheit der Züchtung ist eine Voraussetzung für die Zukunft

- der agrarischen Vielfalt,
- von ‚Farmers` rights‘,
- der freien Auswahl für die VerbraucherInnen und
- der Sicherung der Welternährung.

Es gibt drei zentrale Punkte, die geändert werden müssen, um die bestehenden Verbote der Patentierung von „Pflanzensorten und Tierarten“ sowie von „*im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung*“ in Kraft zu setzen:

1. Definition von „im Wesentlichen biologischen Verfahren“:

Es muss klargestellt werden, dass die Definition von „*im Wesentlichen biologischen Verfahren*“ alle Verfahren umfasst, die in der konventionellen Züchtung üblich sind, einschließlich von Zufallsmutagenese und einzelnen Stufen der Verfahren wie Selektion und/oder Vermehrung.

2. Definition der „Produkte“, die in Züchtungsverfahren verwendet oder hergestellt werden:

Es muss klargestellt werden, dass alle ‚Produkte‘, die bei im Wesentlichen biologischen Züchtungsverfahren verwendet oder mit diesen hergestellt werden, vom Verbot der Patentierung erfasst werden, einschließlich aller Bestandteile von Pflanzen und Tieren, ihrer Zellen und genetischen Grundlagen.

3. Begrenzung der Reichweite von Patenten:

Das EPA darf im Bereich der Tier- und Pflanzenzucht keine Patente mit ‚absolutem Stoffschutz‘ erteilen. Sonst können Patente auf gentechnisch veränderte Pflanzen oder Tiere auch auf Pflanzen und Tiere mit den entsprechenden Merkmalen ausgeweitet werden, die aus konventioneller Zucht stammen.

Solange diese Punkte nicht rechtlich eindeutig geklärt sind, fordert *Keine Patente auf Saatgut!* ein Moratorium für weitere Patenterteilungen im Bereich der Züchtung von Pflanzen und Tieren.